

Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen (Kita's) der Gemeinde Bördeland (Kinderbetreuungssatzung)

Präambel:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner öffentlichen Sitzung am **30.10.2008** auf der Grundlage der §§ 2,4,6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.93), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003 – KiFöG – (GVBl. LSA S. 48), in den zuletzt geänderten Fassungen die nachfolgende Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland (Kinderbetreuungssatzung) beschlossen:

Grundsatz:

Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland befinden sich in den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen und Welsleben.

Name und Anschriften der Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertagesstätte „Bördespatz“, Biere, Friedesstrasse 1b, 39221 Bördeland
mit der Außenstelle Hort, Biere, Große Straße 4
2. Kindertagesstätte „Zwergenland“, Eggersdorf, Kirchstraße 6, 39221 Bördeland
3. Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Eickendorf, Bierer Straße 46, 39221 Bördeland
4. Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“, Großmühlungen, Dunkelstraße 1a, 39221 Bördeland
mit der Außenstelle Hort, Großmühlungen, Breiter Weg 3
5. Kindertagesstätte „Mühlenspatzen“, Kleinmühlungen, Große Graue 13a, 39221 Bördeland
6. Kindertagesstätte „Die kleinen Welse“, Welsleben, Lange Straße 30, 39221 Bördeland
mit der Außenstelle Hort, Welsleben, Krumme Straße 13

Wird auf der Grundlage des KiFöG durch Einwohner der Gemeinde Bördeland die Betreuung und Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung gewünscht, so stehen nur die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland zur Verfügung.

Die Kindertageseinrichtungen dienen gemeinnützigen Zwecken, die darin wie folgt bestehen:

- Die Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert.
- Die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar.
- Es wird im elementaren Bereich eine Bildung vermittelt.
- Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.
- Die Kindereinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel der Kindereinrichtung werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- Die Gemeinde als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindereinrichtung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 1 Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet. Ausnahmen können zugelassen werden. § 11 Abs. 5 KiFöG gilt entsprechend.
- (2) Es werden entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Plätzen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr aufgenommen. § 3 Abs. 1 bis 4 KiFöG gilt entsprechend.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Auffassungen offen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie ihr Kind zur Betreuung in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde geben.
- (4) Es werden für die Betreuung folgende Ganztags- und Teilbetreuungsplätze angeboten:
 - a) 1. Ganztagsbetreuungsplatz bis 10 Stunden für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 2. Teilbetreuungsplatz bis 8 Stunden für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 3. Teilbetreuungsplatz bis 5 Stunden für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

- b) 1. Ganztagsbetreuungsplatz bis 10 Stunden für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule
- 2. Teilbetreuungsplatz bis 8 Stunden für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule
- 3. Teilbetreuungsplatz bis 5 Stunden für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule
- c) Betreuungsplatz für Kinder, die in die 1. Klassenstufe der Grundschule eingeschult sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- d) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Kinder erwerbsloser Eltern über den Rechtsanspruch von täglich mindestens 5 Stunden hinaus betreut werden. Der tägliche Betreuungszeitraum für die 5-Stunden-Regelung wird von 7.00 – 12.00 Uhr festgelegt. Einzelfallentscheidungen werden gesondert geregelt.
- e) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Gastkinder für eine vorübergehende Betreuung von bis zu acht Wochen aufgenommen werden. Ist dies der Fall, ist zu den in dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträgen gemäß § 4 Abs. 4 ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 25,00 € pro angefangener Betreuungswoche zum Ausgleich des Defizits für die entstandenen Betreuungskosten durch den Antragsteller zu zahlen. Nach Ablauf der acht Wochen erlischt der Betreuungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde. Bei weiterem Betreuungsbedarf ist dieser erneut zu beantragen.
- f) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht ortsansässige Kinder außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinde zur Betreuung aufgenommen werden. Das pro Kind entstehende Defizit wird mit der abgebenden Leistungsverpflichteten durch Vereinbarung geregelt.

(5) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines jeden Monats.

Ausnahmen in nachgewiesenen dringenden Fällen, z.B. bei berufsbedingter Notwendigkeit der Eltern, sind möglich.

Die Anmeldung sollte dabei spätestens vierzehn Tage vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei der Gemeinde Bördeland, Sitz Biere eingehen. Die Genehmigung der Aufnahme wird nach den zur Verfügung stehenden Plätzen erteilt.

Für eine Hortbetreuung nach Maßgabe dieser Satzung muss in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

Mit der Anmeldung zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie bei Wiederaufnahme nach Krankheit haben die Erziehungsberechtigten des Kindes eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Für die Kosten dieser ärztlichen Bescheinigung kann die Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden.

Mit der Anmeldung zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten des Kindes eine Bescheinigung über ihre Erwerbstätigkeit einzureichen. Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse in Bezug auf die Erwerbstätigkeit sind der Kindertageseinrichtung bzw. der Gemeinde Bördeland unverzüglich mitzuteilen.

(6) Eine Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung kann spätestens am 30.06. zum 01.01. und am 31.12. zum 30.06. des Folgejahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe im Sinne dieser Satzung sind:

Wohnortwechsel, Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes, gesundheitliche Nichteignung des Kindes. Weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft.

Diese Regelung betrifft nicht den in der Einrichtung vollziehenden Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. Kindergarten in den Hort.

(7) An- bzw. Abmeldeanträge sind ausschließlich in schriftlicher Form zu stellen.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

(1) Es sind Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen bzw. deren Aufnahme zu verweigern:

- a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind
 - c) für die ein Rückstand der zu entrichtenden Elternbeiträge von zwei Monaten besteht
 - d) bei mehrmaliger Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit
 - e) die unentschuldigt 20 Tage im Jahr fehlen.
- (2) Für Fälle nach Abs. 1 a und b) hat die Leiterin der Kindertageseinrichtung die zuständige Verwaltungsbehörde zu informieren. Die Beendigung der unter diesen Absätzen aufgeführten Fälle ist gemäß § 1 Abs. 4 durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 1 c, d, e ist der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen im Benehmen mit den Kuratorien um 06.00 Uhr und schließen um 17.00 Uhr. In Ausnahmefällen wird bei Bedarf eine Zusatzbetreuungszeit von 17.00 – 18.00 Uhr geregelt.

Die Kindertageseinrichtung „Mühlenspatzen“ Kleinmühlhingen bietet im Bedarfsfall (bei berufsbedingter Notwendigkeit der Eltern) eine Betreuungszeit (reguläre Öffnungszeit) bis 19:00 Uhr an.

Für den Hortbereich in den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine Gesamtbetreuung von 5 Stunden, Frühbetreuung ab 6.00 bis Schulbeginn bzw. Abfahrt des Schulbusses und Nachmittagsbetreuung ab 13.00 – 17.00 Uhr.

- (2) Abwesenheiten von Kindern sind bis spätestens 09:30 Uhr des betreffenden Tages durch einen Berechtigten an die Kindertageseinrichtungen zu melden.
- (3) Die Ruhe- und Schlafenszeit der Kindertageseinrichtungen wird auf 12.00 – 14.00 Uhr festgelegt. Während der Ruhe- und Schlafenszeit kann ein Kind im Einzelfall nur in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
- (4) Wird eine Kindertageseinrichtung während bestimmter Zeiten, unabhängig der Regelung im Abs. 5, geschlossen, sind die Erziehungsberechtigten durch einen entsprechenden Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu informieren.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen bleiben am Samstag sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Für den Zeitraum vom 24.12. – 31.12. sowie für Brückentage eines jeden Jahres wird eine Bedarfsanalyse (für berufstätige Eltern) durchgeführt. Für Kinder, deren Eltern an diesen Tagen nachweislich arbeiten müssen, wird eine Betreuung gewährleistet. Diese Betreuung kann auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Bei Schließung der Kindertageseinrichtungen durch unvorhersehbare Katastrophen oder auftretende Betriebsstörungen während der normalen Öffnungszeit erfolgt eine vorübergehende Unterbringung für diesen Tag sowie die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde.
- (7) Bei der Schließung der Kindertageseinrichtungen nach Abs. 4 erfolgt keine Rückerstattung der Elternbeiträge. Bei der Schließung nach Abs. 6 erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung, wenn die Schließung länger als 10 Werktage andauert.

§ 4 Elternbeiträge nach § 13 KiFöG

- (1) Für Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, haben die Erziehungsberechtigten monatliche Elternbeiträge an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland im Rahmen dieser Satzungsbefugnis und auf der Grundlage des § 13 KiFöG beschlossen. Gleiches gilt für die Änderung der Höhe von Elternbeiträgen.
- (3) Im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten erhöht sich der monatliche Beitrag bei einer Betreuung über den gesetzlichen Anspruch von 10 h hinaus um: **20 € für 1 h, 40 € für 2 h, 60 € für 3 h.**
- (4) Die monatlichen Elternbeiträge betragen gemäß

a) § 1 Abs. 4 Buchstabe a)	Ziffer 1	150,00 € Kind und Monat
	Ziffer 2	125,00 € Kind und Monat
	Ziffer 3	90,00 € Kind und Monat
b) § 1 Abs. 4 Buchstabe b)	Ziffer 1	150,00 € Kind und Monat
	Ziffer 2	125,00 € Kind und Monat

- | | |
|--|--------------------------------------|
| Ziffer 3 | 90,00 €Kind und Monat |
| c) § 1 Abs. 4 Buchstabe c) Hort | 75,00 €Kind und Monat |
| einschließlich Ferienbetreuung
nur Frühhort | 20,00 €Kind und Monat |
| Gasthortkind (ortsansässig)-Ferienbetreuung
(zusätzlich zum Beitrag) | 15,00 €Kind und Woche |
| d) Zusatzbetreuungszeit außerhalb
der regulären Öffnungszeiten (17:00 - 18:00 Uhr) | 21,00 € je angefangene Stunde |
- (5) Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen (§ 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) können auf Antrag den Elternbeitrag durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Salzlandkreis) ermäßigt bekommen.
- (6) Kann durch die gewährte Ermäßigung die soziale Härte nicht abgewendet werden, so kann auf Antrag Stundung, Erlass oder Niederschlagung der zu zahlenden Beiträge gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde nach den für die Stundung, Erlass oder Niederschlagung geltenden Rechtsbestimmungen in der Gemeinde. Bis zum Entscheid sind die Beiträge in der entsprechenden Höhe zu entrichten.
- (7) Durch die Gemeinde wird die Bereitstellung einer Mahlzeit und Getränke gewährleistet. Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bereitstellung der Mahlzeit stehen, sind von den Erziehungsberechtigten gesondert zu zahlen. Die Kosten der bereitgestellten Getränke sind in den Gebühren für Kinder gemäß Absatz (3) a - c (außer Frühhort) in Höhe von **4,- €** enthalten.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Beiträge sind bis zu jedem 15. Tag des laufenden Monats im Voraus an die **Gemeinde** unter Angabe des Zahlungsgrundes zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Personen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben. Mehrere Anmelder haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Elternbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen während der angemeldeten Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung fernbleibt oder die täglich angebotene Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung nicht voll ausschöpft.
- (4) Säumige Zahler werden nach den Vorschriften des Abgabenrechtes schriftlich gemahnt. Geht der fällige Elternbeitrag bis zur Fristsetzung der Mahnung nicht ein, so wird das Kind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen und die ausstehenden Beiträge auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen bzw. zwangsvollstreckt.
- (5) Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. Eintritt nach dem 15. (16. und später) des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.

§ 6 Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Kuratorium und Kindermitwirkung

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern unabdingbar notwendig.
- (2) Sofern in den Kindertageseinrichtungen Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Elternschaft jeder Kindertageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder Vertreter des Trägers der Einrichtung bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
- (4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
 2. Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung,
 3. Unterstützung der Bemühungen des Trägers um die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,

4. Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen,
 5. Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen,
 6. Information der Erziehungsberechtigten.
- (5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich. Von der Beratung ist ein Protokoll zu fertigen, welches der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen ist.
- (6) Die Kinder können und sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Kindertageseinrichtung gehört werden müssen.

§ 7 Allgemeines

- (1) Jedes Kind hat mitzubringen
 - a) täglich:
Frühstücksbrot, bei Bedarf etwas zu Essen für die Nachmittagsversorgung,
ausreichend Schutzbekleidung für den Aufenthalt im Freien.
 - b) zum Verbleib in der Einrichtung:
Hausschuhe oder leichte Sandalen, bei Bedarf Turnhemd und Turnhose in einem Stoffbeutel,
Sondervollmachten, Handtuch und Bettwäsche.
- (2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (3) Eigene Spielsachen, Geld und Schmuck sollten von den Kindern nur in Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden.
- (4) Für vorsätzliche Beschädigung der Einrichtung und ihrer Gegenstände haften die Erziehungsberechtigten. Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung. Ausgenommen davon sind die Dinge, die für den Besuch der Kindertageseinrichtung notwendig sind.
- (5) Die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung kann zu Absatz 1 – 4 weitere Regelungen treffen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kinderbetreuungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Satzung im „Bördeland-Kurier“, dem Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Bördeland mit Wirkung vom **01.01.2009** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Kinderbetreuungssatzungen aller Ortsteile der Gemeinde Bördeland außer Kraft.
- (2) Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird hingewiesen. Diese sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bördeland“ unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschlossen am: 30.10.2008

Veröffentlicht: BLK Nr.2008

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel der Gemeinde